

Empfehlungen des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. zur Durchführung von Gemeinschaftsfischen im Vereinsrahmen

Die Durchführung von Gemeinschaftsfischen ist ein wesentliches Element im Leben von Fischereivereinen, bei denen das Fischen im Kreise von Freunden und Vereinskollegen im Mittelpunkt steht. Die **Geselligkeit und Kontaktpflege** vor, während und nach dem Fischen ist ein wichtiger Bestandteil des **Vereinswesens** und fördert die Vereinstätigkeit, die vor allem anderen in Schutz und Wiederherstellung aquatischer Lebensräume, in Erhalt und Wiederansiedlung geschützter Fischarten und der Hege von Fischbeständen besteht. Mit dieser positiven Wirkung für das Gemeinwohl durch die Stärkung der Fischereivereine werden die vorrangigen Ziele des Fischens zum **Nahrungserwerb** oder als **Hegemaßnahme** in sinnvoller Weise verbunden.

Während die Verwertung von Fischen für die menschliche oder tierische Ernährung keiner gesonderten Begründung bedarf, soll auf die **Erfüllung der Hegepflicht** als Zweck eines Gemeinschaftsfischens gesondert eingegangen werden. Folgende Maßnahmen kommen in diesem Zusammenhang in Betracht, die ein Gemeinschaftsfischen legitimieren können:

- **Bestandsabschätzung**
- Vermeidung oder Verminderung ökologischer Schäden durch Überbestände einzelner Fischarten
- Maßnahmen zum Schutz und zur Bekämpfung von Fischkrankheiten
- Entnahme von Laich- und Besatzfischen

Gemeinschaftsfischen kommen in verschiedenen Ausprägungen vor: spontane Verabredungen mit Vereinskollegen, angekündigte Gemeinschaftsfischen der **Jugendgruppe** oder feste Termine mit einer langen **Vereinstradition** wie An- und Abangeln bzw. Königsfischen (Traditionsfischen). Ihnen ist gemeinsam, dass sie alle im Vereinsrahmen stattfinden und der Wettbewerb untereinander nicht im Vordergrund steht. Darin unterscheiden sie sich von den sog. Fischereilichen Veranstaltungen nach § 50 (1) LFischG und Wettfischen nach § 50 (2), die beide im Folgenden erläutert werden:

Fischereiliche Veranstaltungen sind nach § 50 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes genehmigungspflichtig, wenn daran nicht organisierte Angler oder Angler aus mehreren Vereinen teilnehmen. Also sind auch sog. Freundschaftsfischen mit Nachbar- oder Partnerschaftsvereinen genehmigungspflichtig. Die Untere Fischereibehörde kann die Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen versagen oder einschränken.

Wettfischen sind nach § 50 Abs. 2 LFischG verboten. Es gilt als unvereinbar mit dem Tierschutzgesetz, wenn der „ausschließliche oder überwiegende“ Zweck verfolgt wird, „unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln“.

Die Verwaltungsvorschrift zum LFischG konkretisiert zur Feststellung des Wettbewerbscharakters folgende Sachverhalte:

- Vergabe von Preisen an Sieger und Platzierte
- das Auslosen und/oder Abgrenzen von Angelplätzen
- das übermäßige Anfüttern
- die Verwendung von Setzkeschern
- das Zurücksetzen fangfähiger Fische
- vorheriger Besatz mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung
- ein weiterführender Charakter der Veranstaltung (Qualifikation)
- das Auftreten und Bewerten von geschlossenen Mannschaften
- die wirtschaftliche Zielrichtung der Veranstaltung (z. B. Tombolafischen)

Ein einzelnes Kriterium kann nicht den Wettbewerbscharakter begründen. Häufig kommen mehrere Faktoren zusammen, die den Unterschied zwischen Wett- und Gemeinschaftsfischen deutlich machen. So kann z. B. die Vergabe eines Pokals oder einer Königskette als Auszeichnung oder Ehrengabe nicht als Preis im Sinne der obigen Aufzählung aufgefasst werden. Auch sind Anerkennungen von geringem wirtschaftlichen Wert für besonders erfolgreiche Teilnehmer an Gemeinschaftsfischen zulässig, die einen Wert von etwa 40,00 € nicht überschreiten (Begünstigung nach Steuerrecht). Das Auslosen von Angelplätzen kann sogar sinnvoll sein, um ein vorheriges Anfüttern zu vermeiden usw.

Ausdrücklich stellt die Verwaltungsvorschrift fest, dass „Traditionsfischen der Vereine, wie An- und Abangeln, Königsfischen und ähnliche fischereiliche Veranstaltungen, bei denen der Wettbewerbscharakter nicht im Vordergrund steht“, *keine* Wettfischen sind.

Aus diesem Grund ermutigt der Landesfischereiverband seine Mitgliedsvereine, Gemeinschaftsfischen ungeachtet der unbegründeten Angriffe sog. Tierschutzorganisationen wie PETA weiter anzubieten und durchzuführen.

Wenn diese Aktivitäten über die Vereinsmedien angekündigt werden oder im Anschluss darüber berichtet wird, sind missverständliche Ausdrücke in Bezug auf das Tierschutzrecht wie „volle Setzkescher“ o. ä. zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob Bekanntmachungen falsch aufgefasst werden können. Der Berichterstattung über Gemeinschaftsfischen ist daher größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen und ein Artikel nach Möglichkeit vor Freigabe einzusehen. Im Zweifelsfall sollte auf eine Veröffentlichung verzichtet werden. Grundsätzlich fördert jedoch eine gute Pressearbeit das Anliegen der Fischereivereine und -verbände.